

29. XI. 1917

81

[Abgabe von Gußbrucheisen.] Der Kriegsverband der Eisengießereien, der zufolge Ministerialverordnung vom 31. Januar 1917 zu dem Zweck errichtet wurde, um die österreichischen Gießereien mit Gußmaterial zu versorgen, kann seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn ihm der inländische Anfall an Gußbruch zur Gänze zur Verfügung gestellt wird. Bei den gegenwärtig für Gußbruch vom Verbands gezahlten Preisen bietet sich die beste Gelegenheit, um alte, unbrauchbare Maschinen und sonstiges Altmaterial, das in den Fabriken vielfach in großen Mengen vorhanden ist, abzustößen. Es geht daher an alle Besitzer von Gußmaterial die dringende Aufforderung, dieses Material ungehäumt dem Kriegsverband oder der mit dem Anfall von Gußbruch betrauten Zentraleinlaufsstelle des Kriegsverbandes der Eisengießereien, Wien, 1. Bezirk, Franz Josefstal Nr. 7/9, zur Verfügung zu stellen. Eine direkte Lieferung von Gußmaterial an Gießereien, auch im Umgehweg, ist im Sinne des § 12 der angeführten Verordnung vom 31. Januar 1917 verboten und unter Strafe gestellt. Bemerkte sei schließlich, daß die Freigabe des Materials ausschließlich für Zwecke erfolgt, die im Heeresinteresse oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen sind.